

S A T Z U N G

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S.248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des 4. Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen -Anhalt vom 07.11.2007 (GVBL LSA, S 353) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut vom 27.10.2006 hat die Versammlung des AZV Untere Unstrut in der Sitzung am 09.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut mit Sitz in Freyburg (AZV) betreibt als Aufgabenträger nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - c) der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
 - d) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenschluss
 - e) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss

- (2) Der AZV Untere Unstrut ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten , wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absatz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 27.10.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Untere Unstrut vom 27.10.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV Untere Unstrut kann durch Satzung des Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Untere Unstrut den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Bewirtschaftung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 09.04.2008



Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

